



HVBG

HVBG-Info 23/1986 vom 11.12.1986, S. 1762 - 1768, DOK 143.27/017-BSG

Zur Anwendung des § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen) - BSG-Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 10/85

Zur Anwendung des § 50 SGB X (Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen);

hier: BSG-Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 10/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 03.09.1986 - 9a RV 10/85 folgendes entschieden:

Leitsatz:

Wer das Vermögen desjenigen übernimmt, der kraft verbindlicher Entscheidung zu Unrecht empfangene Sozialleistungen zurückzahlen muß (§ 419 BGB), kann als Mithaftender durch Verwaltungsakt in Anspruch genommen werden (Aufgabe von BSG-Urteil vom 11.11.1966 - 10 RV 87/65 - = BSGE 25, 268 = SozR Nr. 20 zu § 47 VerwVG). Die Verwaltung kann nicht unmittelbar gegen ihn klagen.

Orientierungssatz - Vermögensübernahme - Rechtsweg für Streit um Mithaftung eines Dritten für öffentlich-rechtliche Forderung -: Für den Streit um die Mithaftung eines Dritten gemäß § 419 BGB für eine öffentlich-rechtliche Forderung in einer Angelegenheit der Kriegsopferversorgung ist der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben.